

Betriebliches Maßnahmenkonzept zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (Corona-Virus) sowie Handlungsleitfaden zur schrittweisen Wiedereröffnung der Tagesstrukturangebote für Menschen mit Behinderung in der IWO

Vorbemerkung:

Werkstatt bedeutet für viele Menschen mit Behinderungen sinnvolle Tätigkeit, Rehabilitation, Tagesstruktur, gewohnte Ansprechpersonen, soziales Umfeld und nicht zuletzt Verdienstmöglichkeit. Viele Mitarbeiter/innen möchten daher gerne wieder in der Werkstatt arbeiten, sobald dies möglich ist.

Es ist damit zu rechnen, dass auch nach einem Ende der Betretungsverbote nicht alle Mitarbeiter/innen ihre Tätigkeit in der Werkstatt sofort wiederaufnehmen können. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es gibt noch kein Impfstoff oder wirksames Medikament gegen das Corona-Virus. Außerdem besteht immer noch eine große Verunsicherung innerhalb der Bevölkerung und es ist nicht absehbar, wie lange die Pandemie und somit ein Ansteckungsrisiko noch besteht.

Ein großer Teil unserer Mitarbeiter/innen gehört aufgrund von chronischen (Vor-)Erkrankungen zur sogenannten Risikogruppe. Daher werden bei vielen Mitarbeiter/innen für einen längeren Zeitraum weiterhin gesundheitliche Bedenken bestehen.

Im ersten Schritt sollten Mitarbeiter/innen in die Werkstatt zurückkehren, die nicht zu den Risikopersonen gehören und in der Lage sind, die notwendigen Hygienemaßnahmen richtig umzusetzen. Hierbei sollen Sie unter strenger Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (z.B. Mindestabstand, Hygienestandards) und nur in Kleingruppen (strikt getrennt nach Wohngruppen bzw. Wohnheimen) arbeiten. Wichtig ist auch zu betonen, dass eine Rückkehr in die Werkstatt auf dem Prinzip der Freiwilligkeit des betroffenen Mitarbeiters mit Behinderung beruht.

Unabhängig davon, wie viele Menschen tatsächlich in die Werkstatt zurückkehren, erbringen wir weiterhin für möglichst alle Mitarbeiter/innen der IWO eine Begleitung (z.B. durch regelmäßige telefonische Kontakte), Qualifizierung (z.B. BBB in alternativer Durchführungsform) und Beschäftigung (z.B. in Form von ausgelagerten Tagesstrukturangeboten in den Wohnheimen).

Grundlage allen Handelns ist der aktuelle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS in Verbindung mit den derzeitigen Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung Corona-Virus (einschl. BGW-Regeln nach TRBA 250 4.2, BioStoffV § 13 und §14). Das nachfolgende betriebliche Maßnahmenkonzept gilt daher i.S. des Covid-19-Gesundheitsschutzes auch für alle Personalmitarbeiter/innen.

Weitere Grundlagen sind die jeweils aktuellen Verordnungen der Landesregierung B-W über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO und Corona VO WfbM) in Verbindung mit den jeweils aktuellen Empfehlungen des KVJS und Städte- und Landkreistags.

Dieses betriebliche Maßnahmenkonzept sowie der Handlungsleitfaden gelten an allen Standorten der IWO gGmbH. Sie haben außerdem einen „dynamischen“ Charakter und werden bei Bedarf aktualisiert und angepasst.

A) Grundsätze / Voraussetzungen

1. Die Risikoeinschätzung für alle Mitarbeiter/innen mit Behinderung bzgl. einer personenspezifischen Gefährdungsbeurteilung ist durchgeführt. Entsprechend der sich daraus ergebenden Risikoeinstufungen ist, in Abstimmung mit den öffentlichen Stellen (Leistungsträger, ggf. Gesundheitsamt), eine schrittweise Rückkehr in die WfbM möglich.
2. Die Gefährdungsbeurteilung Corona-Virus des konkreten Arbeitsplatzes sowie der Arbeitsumgebung für den jeweiligen Mitarbeiter, der zurückkehren soll, ist durchgeführt.
3. Bei Bedarf an einem Fahrdienst: eine Gefährdungsbeurteilung Beförderung-Corona ist durch den externen Fahrdienst durchgeführt und sichergestellt, dass die dafür geltenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können ([siehe Corona-Regelungen Fahrdienst](#)).
4. Das entsprechende Raum- und Pausenkonzept ([siehe Dienstanweisung Corona-Virus bzw. Raumkonzept](#)) zur Trennung von Personen(-kreisen), z.B. nach Wohnformen, ist entwickelt und umgesetzt.
5. Die empfohlene Abstandsregel ist durchgängig zu beachten (mind. 1,5 m). Wo das nicht möglich ist, werden – soweit sinnvoll – Schutzabtrennungen installiert. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere z.B. im Zusammenhang bei der Erbringung pflegerischer Tätigkeiten, einer Anleitungssituation oder der Essensvergabe.
6. Die gesetzlichen bzw. betriebsinternen Regelungen ([siehe Dienstanweisung Corona-Virus](#)) zur Maskenpflicht (einfache Mund-/Nasen-Abdeckung und OP-Masken sowie FFP2/3-Masken) sind zwingend einzuhalten.

B) Verantwortlichkeiten / Beteiligung

1. Zur Umsetzung der Maßnahmen sowie ggf. notwendiger Einzelfallentscheidungen sind pro Standort klare Verantwortlichkeiten auf Ebene der Geschäfts- und Bereichsleitung benannt ([siehe Dienstanweisung Corona-Virus](#)).

Die jeweiligen Abteilungs- bzw. Teamleitungen sind für die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen Maßnahmen ebenso verantwortlich und sind entsprechend weisungs- und handlungsbefugt!

2. Der Leitfaden sowie die Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen von der Lenkungsgruppe überprüft und angepasst.
Bei der Festlegung und/oder Beurteilung der Maßnahmen sind der Betriebsrat sowie (soweit möglich) der Werkstattrat zu beteiligen.
Die Expertise der Betriebsmedizin und der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind, wo möglich/nötig, einzuholen.

C) Technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung: Die Abstandsregelung hat oberste Priorität. Alternativ sind Schutzmaßnahmen, insbesondere durch transparente Abtrennungen (Plexiglasscheiben, Schutzfolien) **und** das Tragen von Masken am Arbeitsplatz, zu treffen.

2. Feste / stationäre Arbeitsplätze (einschl. Werkzeuge!) müssen, falls im Schichtbetrieb mit wechselnden Mitarbeitern dort gearbeitet wird, vor dem jeweiligen Schichtwechsel von den Gruppenleitungen beim Verlassen des Arbeitsplatzes gereinigt und desinfiziert werden.
3. Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen: Handreinigungsmöglichkeiten und Desinfektionsstationen verstärkt anbieten bzw. aufstellen. Ebenso schnellen Zugriff zur Flächendesinfektion ermöglichen, mehr Mülleimer aufstellen. Reinigungsintervalle insbesondere bei Kontaktflächen erhöhen (z.B. Türklinken, Handläufe, Stühle, Tische, Bänke, Toiletten). Siehe dazu sep. [Desinfektionsplan Corona-Virus](#).
4. Raumluft: Alle Räume regelmäßig gut lüften.
5. Fahrzeuge: Gemeinschaftlich genutzte Firmenfahrzeuge mit Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Papiertüchern, Müllbeuteln, Mundschutz und Einmalhandschuhe ausstatten. Nach der Fahrt bzw. bei Fahrerwechsel regelmäßig desinfizieren ([Anweisung im Fahrzeug hinterlegen](#)).
6. Büroräume: Mehrfach belegte Büroräume wie unter 1. Arbeitsplatzgestaltung bewerten. Wo es möglich und sinnvoll ist, Schichtbetrieb oder Homeoffice anbieten. Meisterkabinen nur mit max. 2 Personen unter Beachtung der Abstandsregelung betreten. Gemeinsam genutzte Computerarbeitsplätze sind nach Benutzung zu desinfizieren.
7. Interne und externe Besprechungen und Dienstreisen: Auf ein Minimum reduzieren. Telefon- und Videokonferenzen präferieren.

D) Organisatorische Maßnahmen

1. Mitarbeiter- und Personalanwesenheit reduzieren bzw. optimieren:
 - a) Schichtbetrieb einführen (wo sinnvoll/möglich), bevorzugt tage- oder wochenweise.
 - b) Vorübergehend ausgelagerte Orte zur Erbringung der Tagesstruktur ermöglichen (z.B. sep. Tagesstruktur-Gruppen im Heim)

Oberstes Prinzip: Keinen Wechsel der Personen zwischen den Schichtgruppen! Ausnahmeregelungen gelten, in berechtigten Fällen und unter strikter Beachtung der Hygieneregeln, für bestimmte übergreifende Funktionen ([siehe Dienstanweisung Corona-Virus](#)).

Im separaten [Raumkonzept](#) sind, nach Personengruppen bzw. Wohnformen, getrennte Gruppen-, Sanitär- und Quarantäneräume sowie Verkehrswege (Ein-/Ausgänge) definiert.

2. Pausenregelung: Mehrere versetzte Pausen bzw. getrennte Pausenräume für geschlossene Arbeitsgruppen anbieten. Siehe [Pausenraum und -zeiten-Konzept](#).
3. Schutzabstände bei Personenansammlungen einhalten: Wo hilfreich, Abstandsmarkierungen und Hinweisschilder anbringen z.B. bei Eingangsbereich, Zeiterfassungsgerät, Getränkeautomaten, Vesperverkauf, Essensausgabe, Geschirrrückgabe etc.
4. Werkzeuge und Arbeitsmittel: Möglichst nur personenbezogen verwenden und Schutzhandschuhe tragen wo es nötig und möglich ist.
5. Umkleieräume: Sammelumkleideräume sind zu schließen, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. An- und Ausziehen der

Arbeitskleidung zuhause ermöglichen. Jacken und Taschen direkt am Arbeitsplatz aufbewahren (auf Wertgegenstände achten!).

6. Zutrittsverbot für betriebsfremde Personen: Auf ein absolutes Minimum beschränken (Betretungsverbot für Besuchszwecke gilt unabhängig!). Nur mit konkreter Dokumentation und unter Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Händedesinfektion, Maskenpflicht) gestatten. Siehe [Infoschreiben für Fremdfirmen / Handwerker etc.](#)
7. Warenverkehr (Be- und Entladen) im Schleusenverfahren. Ebenso auf Mindestabstände achten bzw. mit persönlicher Schutzausrüstung arbeiten. Desinfektionsspender für externe Fahrer etc. vorhalten.
8. Schriftliche Belehrung des Personals sowie der Mitarbeiter mit Behinderung bzgl. Einhaltung der Hygienevorschriften, Verhalten bei Krankheitssymptomen, Temperaturkontrolle (Fiebermessung) usw. durchführen (siehe [Belehrung Personal / Mitarbeiter mit Behinderung](#)). Für die Mitarbeiter/innen mit Behinderung sind diese bestmöglich in leichter Sprache zu erstellen.
9. Beim Erkennen von Fieber, Husten und Atemnot bei Personen innerhalb der IWO müssen die Betroffenen unverzüglich in einem Quarantänerraum (siehe [Raumkonzept](#)) isoliert werden und das weitere Vorgehen mit einem Arzt und ggf. dem zuständigen Betreuer (Wohngruppe, Angehörige) geklärt werden.
10. Psychische Belastungen sollen durch die in der [Gefährdungsbeurteilung Corona-Virus](#) genannten organisatorischen wie personenbezogenen Maßnahmen erkannt und reduziert werden.

E) Besondere personenbezogenen Maßnahmen

1. [Personenbezogene Risikobewertung](#) für alle Mitarbeiter/innen mit Behinderung: Anhand der „4-Kriterien-Bewertung“ (gesundheitliche Risiken, Hygiene, Abstand, Mund-Nase-Schutz) muss eine schrittweise Wiederaufnahme organisiert werden. Besonders risikobehaftete Personen müssen in getrennten Bereichen untergebracht werden. Hierzu müssen alle räumlichen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Beschäftigung in den Betriebsräumen der IWO derzeit nicht möglich.
2. Persönliche Schutzausrüstung: Alle Mitarbeiter/innen mit Behinderung und Fachkräfte müssen im Besitz einer Mund-Nasen-Maske sein. Für alle Fachkräfte im FuB- bzw. pflegerischen Bereich (Pflegekräfte, FSJler, FuB-GL) müssen FFP-2-Masken, Schutzhandschuhe, Schutzkittel und Schutzbrillen zur Verfügung stehen.
3. Unterweisung und Kommunikation: Die Mitarbeiter/innen mit Behinderung sowie Personal-Fachkräfte sind, unter Berücksichtigung der [VA03.07 Hygienemanagement](#) [sowie PB03.09 Infektionskrankheiten](#), in die aktuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu unterweisen. Entsprechende Materialien stehen im [DMS](#) zur Verfügung bzw. werden dort laufend ergänzt / aktualisiert. Alle Maßnahmen der Basishygiene sind strengstens einzuhalten!
Für die Mitarbeiter/innen mit Behinderung werden diese, bestmöglich, in leichter Sprache erstellt.
4. Alle Mitarbeiter/innen mit Behinderung und Personalfachkräfte können sich, auf Wunsch und vertraulich, individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, z.B. zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Dazu gehören auch Ängste und psychische Belastungen.